



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2017/0025
öffentlich

Betreff:

Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 "Steegener Chaussee / Holzwerke"

Fachbereich:

Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement

Datum

09.05.2017

Verantwortlich:

Wiese, Dirk

Beteiligte Fachbereiche:

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr(Vorberatung)

Status

23.05.2017 Öffentlich

Hauptausschuss(Vorberatung)

19.06.2017 Nichtöffentlich

Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)

28.06.2017 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 „Steegener Chaussee / Holzwerke“ vorgebrachten Stellungnahmen hat die Stadtvertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden Anregungen von:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden
- Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
- Landkreis Ludwigslust-Parchim

b) teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:

- keine

c) nicht berücksichtigt werden Anregungen von:

- keine

d) beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange, die keine Hinweise und Anregungen in der Stellungnahme vorgetragen haben

- Stadtwerke Hagenow
- WEMAG AG
- Gemeinden Bandenitz, Bobzin, Gammelín, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Redefin, Setzin, Toddin, Warlitz des Amtes Hagenow-Land

2. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertretung hat am 28.09.2016 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 „Steegener Chaussee / Holzwerke“ gefasst. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Auf der Stadtvertreterversammlung am 02.02.2017 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die vom 06.03.2017 bis zum 07.04.2017 erfolgte. Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.02.2017 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen liegen nunmehr vor.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Als nächster Verfahrensschritt sind nun auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen Belange abzuwägen, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen in der Planung berücksichtigt werden sollen.

Die Einwender sind von dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja		x	Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes		Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes		Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel		€			
Mehrbedarf		€			
Gesamtkosten		€			
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:



07. April 2017

Eing. 4/1B

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin

Stadt Hagenow
Postfach 1113
19221 Hagenow

Bearbeiter: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: jana.eberle@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-16/17
Datum: 30.03.2017

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 „Steegener Chaussee/ Holzwerke“ der Stadt Hagenow

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 22.02.2017 (Posteingang 22.02.2017)

Sehr geehrter Herr Möller,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 bestehend aus Planzeichnung (Stand 11/2016) und Begründung vorgelegen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans wird nach §13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die vorliegende Änderung umfasst eine Verlagerung des Grabens im westlichen Bereich des Plangebietes nördlich der Werkstraße/Wendehammer auf dem Werksgelände von HMS sowie eine Verschiebung der Baugrenzen.

Raumordnerische Bewertung

Da die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben durch die Änderungen nicht berührt werden, stehen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15/1 „Steegener Chaussee/Holzwerke“ der Stadt Hagenow keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.

Bewertungsergebnis

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 der Stadt Hagenow ist mit den Zielen der

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

Anlage zum Abwägungsbeschluss	2. Änd. Bebauungsplan Nr. 15/1
öffentliche Auslegung - Entwurf -	„Steegener Chaussee / Holzwerke“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: AfRL Westmecklenburg vom 30.03.2017	

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Raumordnerische Bewertung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die einfache Änderung des Bebauungsplanes keinen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entgegensteht.

Bewertungsergebnis

Es wird zur Kenntnis genommen dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

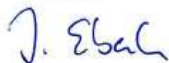
Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jana Eberle

Stadt Hagenow			Blatt 2
Anlage zum Abwägungsbeschluss		2. Änd. Bebauungsplan Nr. 15/1	
öffentliche Auslegung - Entwurf -		„Steegener Chaussee / Holzwerke“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: AfRL Westmecklenburg vom 30.03.2017			

Abschließende Hinweise

Die einfache Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 bedarf keiner Genehmigung, da diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.
Sie erhalten ein Exemplar nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

ABWASSERZWECKVERBAND

Hagenow und Umlandgemeinden

Der Verbandsvorsteher



Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden
Bahnhofstraße 87 · 19230 Hagenow

Stadt Hagenow
Postfach 1113
19221 Hagenow

Ansprechpartner: Herr Adolf
☎ : 03883 – 61 52 - 710
☎ : 03883 – 61 52 - 722
✉ : adolff@stadtwerke-hagenow.de
Ihr Schreiben vom: 20.02.2017
Ihr Zeichen: AH

Hagenow, 27.02.2017

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Steegener Chaussee / Holzwerke“

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Änderungsbereich befinden sich Druckrohrleitungen, Kontrollschächte und Steuerkabel des Abwasserzweckverbandes. Diese sind während der Baumaßnahme gegen Beschädigungen und Verunreinigungen zu sichern. Die Mindestabstände sind einzuhalten. In der Nähe von Entsorgungsleitungen darf nur mittels Handschachtung gearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Adolf

Stadt Hagenow		Blatt 3	
Anlage zum Abwägungsbeschluss		2. Änd. Bebauungsplan Nr. 15/1	
öffentliche Auslegung - Entwurf -		„Steegener Chaussee / Holzwerke“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Abwasserzweckverband vom 27.02.2017			

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Aussagen werden in die Begründung unter Punkt **5.3 Entsorgungsleitungen** aufgenommen.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Stadt Hagenow
z. H. Frau Hoffmann
Postfach 1113
19221 Hagenow



Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-12c-052-17-5122-76060
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 23. März 2017

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 der Stadt Hagenow für das Gebiet
„Steegener Chaussee/Holzwerke“**

Ihr Schreiben vom 20. Februar 2017

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Die Fläche gehörte bisher zum Grünlandfeldblock DEMVLI095CB30083. Für die von der Änderung des Bebauungsplans betroffene Fläche wurde 2016 kein Agrarantrag gestellt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das geplante Bauvorhaben in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Stadt Hagenow		Blatt 4
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf -	2. Änd. Bebauungsplan Nr. 15/1 „Steegener Chaussee / Holzwerke“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 23.03.2017		

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass landwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Ihre Aussage wird zur Kenntnis genommen, dass für den Änderungsbereich kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse besteht.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ihre Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde am Verfahren beteiligt.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde.

Weitere Ergänzungen hinsichtlich der Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 15/1 – hier: Änderungen der Baugrenzen sind nicht erforderlich.

Gemäß Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 „Steegener Chaussee/ Holzwerke, Seite 3, plant die HMS u. a. die Errichtung einer Trocknungsanlage Diese ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig. Ein Antrag hierüber liegt mir derzeit noch nicht vor.

4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag



Henning Remus

Stadt Hagenow			Blatt 5
Anlage zum Abwägungsbeschluss		2. Änd. Bebauungsplan Nr. 15/1	
öffentliche Auslegung - Entwurf -		„Steegener Chaussee / Holzwerke“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 23.03.2017			

3.2 Wasser

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer 1. Ordnung und keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in ihrer Zuständigkeit betroffen sind.

3.3 Boden

Entsprechend Stellungnahmen des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 06.04.2017 wurden keine Altlastenverdachtsflächen angegeben.

Ihr Hinweis wird in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **12. Hinweise** aufgenommen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Ihre Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag wird durch die HMS Holzindustrie Hagenow GmbH gestellt.

4.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die beiden Hinweise werden in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **12. Hinweise** aufgenommen.

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Stadt Hagenow
Postfach 11 13
19221 Hagenow

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: (0385) 2070-2800
Telefax: (0385) 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-1455/17
Schwerin, 31. März 2017

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

2. Änderung B-Plan Nr. 15/1 Stadt Hagenow für Gebiet „Steegener Chaussee/Holzwerke“

Ihre Anfrage vom 20.02.2017; Ihr Zeichen: AH

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.

Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.lpbk-mv.de
www.brand-kats-mv.de

Stadt Hagenow		Blatt 6
Anlage zum Abwägungsbeschluss	2. Änd. Bebauungsplan Nr. 15/1	
öffentliche Auslegung - Entwurf -	„Steegener Chaussee / Holzwerke“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: LPBK M-V vom 31.03.2017		

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken zum Brand- und Katastrophenschutz bestehen.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Ihre Hinweise zu Munitionsfunden und Erkundungen über mögliche Kampfmittelbelastungen werden in die Begründung zum Bebauungsplan unter dem ergänzten Punkt **12. Hinweise** aufgenommen.

Ihr Hinweis, dass konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) für das Plangebiet beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V abgefordert werden können und dass seitens des LPBK ein entsprechendes Auskunftersuchen vor Bauausführung empfohlen wird, wird dem Grundstückseigentümer zur Kenntnis gegeben.

Stadt Hagenow		Blatt 7
Anlage zum Abwägungsbeschluss	2. Änd. Bebauungsplan Nr. 15/1	
öffentliche Auslegung - Entwurf -	„Steegener Chaussee / Holzwerke“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 10.04.2017		

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Stadt Hagenow der Bürgermeister
 Postfach 1113
 19221 Hagenow

Organisationseinheit
 Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
 Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
 BP 170013

Dienstgebäude
 Ludwigslust

Zimmer
 B 309

Datum
 10.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum 2. Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 15/1 der Stadt Hagenow für das Gebiet "Steegener Chaussee/
 Holzwerk" nach § 13 BauGB**

Bezug: Schreiben des Amtes vom 20.02.2017
 Planzeichnung M 1: 1000 vom November 2017
 Begründung zum Entwurf vom November 2016
 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Hagenow wurden durch Fachdienste des
 Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
 Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben in der vorgelegten Form keine
 Einwände.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises
 Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die o. g. Änderung bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4
 Abs.2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.15/1
 „Steegener Chaussee/Holzwerk“ der Stadt Hagenow.

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 53 Gesundheit

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

FD 63 – BauordnungDenkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalspflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalspflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale.

Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Bauleitplanung

Die Stadt Hagenow beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 15/1 einer Änderung zu unterziehen. Die Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung und soll gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Angabe im Punkt 2.2 Verfahren... (3. Anstrich) der Begründung in der auf § 13 a BauGB verwiesen wird. Ich bitte diesen Sachverhalt zu prüfen und zu berichtigen.

Hinweisen möchte ich auch darauf, dass ein Bebauungsplan Rechtskraft erlangt und natürlich auch dadurch rechtsverbindlich ist. Ich empfehle die Wortwahl dementsprechend im Punkt 4.1 Festsetzungen... zu verwenden.

Ich gebe weiter zu bedenken, dass für die Verlegung des Grabens ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung (Planfeststellung/-genehmigung) erforderlich wird, diese muss vor dem Satzungsbeschluss erteilt worden sein.

Vorbeugender Brandschutz

Seitens des vorbeugenden Brandschutzes gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1. Mit der Erstellung des B-Plans ist nachzuweisen dass die Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W405 der DVGW von 3200 l/min sichergestellt ist.
Die Löschwasserentnahmestellen sind unter Angabe ihrer Art und Leistungsfähigkeit schriftlich und graphisch im B-Plan darzustellen.
2. Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen für das vorhandene Gewerbegebiet muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet werden.
3. Für die Löschwasserversorgung ist zu prüfen, inwieweit offene Wasserläufe, Teiche, Brunnen und das öffentliche Trinkwasserrohrnetz zur Entnahme dienen können. Hierbei sind alle Möglichkeiten zur Löschwasserentnahme in einem Radius von max. 300 m zu erfassen.
Bei der Sicherung der Löschwasserversorgung über ein Hydrantenetz, sind Hydrantenabstände von ca. 100 m gemäß Arbeitsblätter der DVGW einzuhalten.
4. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

Stadt Hagenow		Blatt 8
Anlage zum Abwägungsbeschluss	2. Änd. Bebauungsplan Nr. 15/1	
öffentliche Auslegung - Entwurf -	„Steegener Chaussee / Holzwerke“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 10.04.2017		

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 63 - Bauordnung

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt

Denkmalschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Änderungsbereich keine Baudenkmale und Denkmalbereiche befinden sowie keine Bodendenkmale berührt werden. der Hinweis wird in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **12. Hinweise** aufgenommen.

Bauplanung / Bauordnung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Hinweise bestehen.

Bauleitplanung

Der 3. Anstrich im Punkt 2.2. der Begründung entfällt.

Im Punkt 4.1 der Begründung wird die Bezeichnung „rechtsverbindliche“ durch „rechtskräftig“ ersetzt.

Die Plangenehmigung liegt mit Schreiben der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 06.12.2016 vor.

Vorbeugender Brandschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zusätzlich wurde für den gesamten Betrieb zum Ende des letzten Jahres eine Sprinkleranlage mit separater Wasserversorgung installiert (Bestandteil des Blmsch – Verfahrens; liegt dem Landkreis vor).

1. Die Löschwassermenge von 3200 l/min ist durch die Entnahme aus dem Bach Schmarre gegeben.
2. Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit wird in keiner Weise während der Bauarbeiten beeinflusst.
3. Die Löschwasserentnahmestelle befindet sich unverändert im Bereich von 300 m zum Produktionsstandort.
4. Die im Zuge der Umsetzung des B-Planes Nr. 15 errichtete Schotterstraße ist immer noch vorhanden und befahrbar, auch mit der angegebenen Tonnage.

5. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten.

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Seitens des Fachdienstes 66 bestehen keine Bedenken oder Anregungen zur geplanten Maßnahme. Eine Kreisstraße ist nicht betroffen.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Naturschutz

Vorgelegte Unterlagen:

Entwurf der Begründung (inkl. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 „Steegener Chaussee/Holzwerke“ zwischen Stegener Chaussee und Schmaar nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, Planzeichnung und Text mit Stand November 2016

Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Vorgaben der übergeordneten Planungen sind um die standortbezogenen Aussagen (insb. in den Text- und Planungskarten) des Gutachterlichen Landschaftsprogramm M-V, Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans W-M sowie der landesweiten und regionalen Raumentwicklungsprogramme zu ergänzen. Mögliche Konfliktbereiche sind zu analysieren.

Festsetzungen

Ein Teil des „Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes“ ist in einer bereits verbindlich festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum „Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auf Flurstück 30/83 vorgesehen.

Es ist bekannt, dass es bereits eine Plangenehmigung für die Grabenverlegung existiert. Sofern in der Ausführung noch möglich, bitten wir darum – zum Schutz der o. g. Flächen für Natur und Landschaft - den Gehweg auf die nördliche Seite des Grabens zu verlegen oder den Weg mit Graben um wenige Meter nach Osten zu verschieben.

Als Vermeidungsmaßnahme kann zudem eine verringerte Wegbreite (derzeit 5 m) geplant werden. Wir bitten darum, dies für die Ausführungsplanung zu prüfen.

Sollte eine Verlegung des Weges nicht mehr möglich sein, ist entweder der Weg entlang des Grabens unbefestigt anzulegen. Andernfalls kann die Fläche nicht über einer „Fläche für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ liegen und müsste herausgelöst werden.

Artenschutz:

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Stadt HGN-2, Änderung B-Plan Nr. 15/1

-Satzung der Stadt Hagenow über die 2.vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 15/1 für das Gewerbe- und Industriegebiet „Steegener Chaussee / Holzwerke“ zwischen Stegener Chaussee und Schmaar (§ 13 a BauGB)-

Begründung, Punkt 7. Artenschutz,

Punkt 7.1 AFB (Planungs-/Arbeitsstand November 2016):

Der AFB wurde über eine vereinfachte Potentialanalyse erarbeitet. Aus den Datensätzen des Landschaftsinformationssystem (LINFOS M-V, LUNG) ergeben sich keine weiteren standortbezogenen Datensätze zum Artbestand.

Hinweise zu Tab. S. 11-12

a)

In den Bemerkungen zum Lebensraum der FFH-Arten sollten alle Arten der Siedlungsgebiete mit der potentiell möglichen Betroffenheit dargestellt werden (siehe Tabelle: Fledermausarten, **Fettdruck**).

b)

Maßnahmenfestlegungen (Vermeidungsmaßnahmen) sind im AFB abzuleiten und dann in den Teil B – Text- zu übernehmen.

Hinweise zu Teil B –Text- Artenschutzrechtliche Hinweise (2. Änderung Bebauungsplan Nr. 15/1)

6. „Verluste an Lebens- und Brutstätten von Vogelarten und Fledermäusen sind im Verhältnis 1 : 2 zu ersetzen. Maßnahmenfestlegungen zum Artenschutz einschließlich der Errichtung von Ersatz sind vom Bauherrn einzuhalten.“

Bitte um Berücksichtigung der Hinweise und erneute nachrichtliche Vorlage der Satzung.

Stadt Hagenow	Blatt 9
Anlage zum Abwägungsbeschluss	2. Änd. Bebauungsplan Nr. 15/1
öffentliche Auslegung - Entwurf -	„Steegener Chaussee / Holzwerke“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis:	Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 10.04.2017

5. Eine unmittelbare Zufahrt zum B-Plan Gebiet ist nach wie vor vorhanden.

FD 66 – Straßen und Tiefbau

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Naturschutz

Vorgaben übergeordneter Planungen:

Aussagen zum Landes- und Regionalen Raumentwicklungsprogramm sind in der Begründung im Punkt **3. Vorgaben übergeordneter Planungen** getroffen worden. Standortbezogene Aussagen sind hier nicht ableitbar.

Nach den Gutachterlichen Landschaftsrahmenplänen ist weder der Biotopverbund im weiteren Sinne noch im engeren Sinne betroffen, noch sind Maßnahmen der ökologischen Raumentwicklung festgesetzt.

Festsetzungen

Eine Verlegung des Weges ist nicht mehr möglich. Der Textteil-B wird aber um die Festsetzung der Umsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts mit einem unbefestigten Weg ergänzt.

Artenschutz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Hinweise zu Tabelle S. 11-12

Dem Hinweis wird gefolgt

a) Alle Fledermausarten der Siedlungsgebiete werden mit Fettdruck dargestellt.

b) Der AFB wird ergänzt, damit die Maßnahmenfestsetzungen aus dem AFB abgeleitet werden

Reptilien/Amphibien

Da nur eine stichprobenartige Flächenkontrolle erfolgte, aber in Nähe eines Grabens gearbeitet wird, ist als Vermeidungsmaßnahme festzusetzen:

Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw. Gefundene Tiere sind in der angrenzenden Freifläche auszusetzen. Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.

Avifauna

Vermeidungsmaßnahme:

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten ist der Zeitraum der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (August bis März) zu beschränken.

Die Hinweise zum Teil B- Text werden entsprechend ergänzt.

(Nach Übernahme der o.g. Hinweise in den AFB/Satzung)

Prüfvermerk der unteren Naturschutzbehörde zum AFB:

Nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde ergeben sich voraussichtlich keine Verbotsauslösungen nach § 44 BNatSchG in Zusammenhang der Satzungsaufstellung.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausau
Keine Einwände					28.03.17 Schulz		Mett 20.03.2017
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	Söhner 13.03.2017	Söhner 13.03.2017	Grossmann 23.03.2017	Grossmann 23.03.2017			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Abwasser

Grundsätzliche Einwände bestehen nicht.

Hinweis

Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung zusätzlicher Mengen von Niederschlagswasser kann grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden.

Gewässer I. + II. Ordnung

Durch die vorgelegte Planung wird ein Gewässer II. Ordnung berührt.

Hinweis:

Es ist zu prüfen, ob die Umverlegung des Gewässers **plangenehmigungsbedürftig** ist (Herr Mett). Unabhängig davon sollten Geh- und Fahrrechte für den Wasser- und Bodenverband auch für das umverlegte Gewässer festgesetzt werden.

Unter Beachtung vorstehender Hinweise bestehen keine **keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände**.

Grundwasser/ Bodenschutz:

Bezüglich der Maßnahme: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Steegener Chaussee / Holzwerk“ nach § 13 BauGB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
- Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA¹ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz-

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004)

Stadt Hagenow	Blatt 10
Anlage zum Abwägungsbeschluss	2. Änd. Bebauungsplan Nr. 15/1
öffentliche Auslegung - Entwurf -	„Steegener Chaussee / Holzwerke“
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗ Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis:	Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 10.04.2017

Wasser- und Bodenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bereiche Anlagen wgf. Stoffe und Gewässerausbau keine Einwände haben.

Abwasser

Die durch eine Erweiterung des Betriebes mehr anfallenden Einleitmengen wurden bei der Berechnung des Speichervolumens des Grabens im Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Pöyry vom 12.06.2007 berücksichtigt. Über den Binnengraben BE 05/04 dürfen laut wasserrechtlicher Genehmigung vom 28.07.2007 gedrosselt 200 l/s in die Schmaar eingeleitet werden. Zusätzliche Einleitmengen sind im Rahmen dieser Änderung des B-Planes nicht geplant.

Gewässer I. und II. Ordnung

Die Plangenehmigung liegt mit Schreiben der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 06.12.2016 vor. Das Geh- und Fahrrecht wurde in der Planzeichnung für das umverlegte Gewässer festgesetzt.

Grundwasser / Bodenschutz

Auflagen

Die Auflagen werden in die Begründung unter Punkt **12. Hinweise** aufgenommen.

Stadt Hagenow		Blatt 11	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	2. Änd. Bebauungsplan Nr. 15/1		
öffentliche Auslegung - Entwurf -	„Steegener Chaussee / Holzwerke“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 10.04.2017			

und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Hinweise:

- o Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind uns nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Begründung:

Die Forderungen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Grundwasserschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG³, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG⁴ und §§ 2, 13 LBodSchG M-V⁵.

Immissionsschutz

Mit der geplanten 2. Änderung ist die teilweise Verlegung des offenen Grabens mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes in den Baublöcken 3 und 4 geplant. Eine Ausweitung des Geltungsbereiches ist nicht Inhalt dieser Änderung.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestgehen zum Vorhaben daher keine Einwendungen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hübner
SB Bauleitplanung

Der Hinweis, dass keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen bestehen.

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange				
im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB			Stand: Mai 2017	
Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	30.03.2017	mit Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar	<i>zur Kenntnis genommen</i>
2	Stadtwerke Hagenow GmbH	24.02.2017	Belange nicht berührt	<i>zur Kenntnis genommen</i>
3	Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden	27.02.2017	-Druckleitungen, Kontrollschächte und Steuerungskabel vorhanden -gegen Beschädigungen schützen -Mindestabstände einhalten -Handschachtung in Nähe der Leitungen	<i>berücksichtigt</i> -Hinweise werden in die Begründung aufgenommen -bei Tiefbauarbeiten im Rahmen der Umverlegung zu berücksichtigen
4	WEMAG AG	07.03.2017	keine Versorgungsanlagen vorhanden	<i>zur Kenntnis genommen</i>
5	StALU Westmecklenburg	23.03.2017	1.Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten keine Bedenken und Äußerungen 2.Integrierte ländliche. Entwicklung keine Bedenken und Anregungen 3. Naturschutz, Wasser und Boden Naturschutz nicht betroffen Wasser: keine Bedenken Boden: Altlasten beim LUNG abfordern Hinweis zu möglichen Altlasten	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>berücksichtigt</i> zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen keine Beteiligung erfolgt, vom Landkreis keine Altlasten angezeigt in Begründung aufgenommen

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
5	StALU Westmecklenburg	23.03.2017	4. Immissions-und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft -keine Anlagen nach BImSchG bekannt -Trocknungsanlage nach BImSchG genehmigungspflichtig, Antrag liegt noch nicht vor -Hinweise zu Baumaßnahmen und Erdarbeiten	berücksichtigt -in Begründung aufgenommen, Antrag wurde eingereicht -in Begründung aufgenommen
6	Landesamt für zentrale Aufgaben u. Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz M-V	31.03.2017	-Aussagen zur Kampfmittelbelastung beim Munitionsbergungsdienst erhältlich -Hinweise für Bauherrn	berücksichtigt -Hinweise werden in Begründung aufgenommen
7	Landkreis Ludwigslust-Parchim	10.04.2017	<u>FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr</u> keine Einwände <u>FD 53 – Gesundheit</u> keine Einwände <u>FD 60 – Regionalmanagement u. Europa</u> keine Anregungen und Bedenken <u>FD 62 – Vermessung u. Geoinformation</u> keine Einwände	zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
7	Landkreis Ludwigslust-Parchim	10.04.2017	<u>FD 63 Bauordnung</u> <u>Denkmalschutz</u> -keine Baudenkmale und Bodendenkmale -keine Bodendenkmale, Hinweis zum Verhalten bei Funden <u>Bauplanung / Bauordnung</u> keine Bedenken und Hinweise <u>Bauleitplanung</u> -Hinweise Formulierungen in Begründung -für Verlegung Graben ggf. wasserrechtliche Genehmigung (Planfeststellung/ genehmigung) erforderlich <u>Vorbeugender Brandschutz</u> -Nachweis Löschwasserversorgung, in Begründung und Planzeichnung darstellen <u>FD 66 – Straßen- und Tiefbau</u> keine Bedenken oder Anregungen <u>FD 68 – Natur- und Umweltschutz</u> <u>Naturschutz</u> -Aussagen zu übergeordneten Planungen ergänzen -Graben und Wegerecht verschieben, so dass Wegerecht nicht in Grünfläche oder Wegerecht als unbefestigt sichern -Hinweise zum Artenschutzfachbeitrag	<i>berücksichtigt</i> -zur Kenntnis genommen -Hinweis in Begründung aufgenommen <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>berücksichtigt</i> -Begründung wird korrigiert -Plangenehmigung liegt vom FD Natur- und Umweltschutz mit Schreiben vom 06.12.2016 vor <i>berücksichtigt</i> -Aussagen werden in Begründung ergänzt, Darstellung erfolgt in Planzeichnung <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>berücksichtigt</i> -in Begründung ergänzt -in Teil B-Text wird Wegerecht als unbefestigt festgesetzt -Artenschutzfachbeitrag wird ergänzt

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
7	Landkreis Ludwigslust-Parchim	10.04.2017	<u>Wasser- und Bodenschutz</u> -wasserrechtl. Erlaubnis zur Einleitung zusätzlicher Mengen von Niederschlagswasser nicht in Aussicht gestellt -prüfen, ob Umverlegung plangenehmigungsbedürftig ist (Herr Mett) -Geh- u. Fahrrechte für umverlegtes Gewässer auch für WBV festsetzen -Auflagen zu Bodenarbeiten -keine Altlasten bekannt <u>Immissionsschutz</u> keine Einwendungen	berücksichtigt -GRZ mit 0,8 bleibt, so dass keine zusätzlichen Versiegelungen möglich -Drosselung für Einleitung in Schmaar bleibt bestehen (Berechnungen von Pöyry ibs GmbH gelten weiterhin) -Plangenehmigung liegt mit Schreiben vom 06.12.2016 von Herrn Mett vor -war in Planzeichnung erfolgt -in Begründung aufgenommen -zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen

Nr.	Nachbargemeinde	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
1	Amt Hagenow-Land für die	07.04.2017	keine Anregungen und Bedenken	zur Kenntnis genommen
	Gemeinde Bandenitz			
	Gemeinde Bobzin			
	Gemeinde Gammelin			
	Gemeinde Hülseburg			
	Gemeinde Kirch Jesar			
	Gemeinde Kuhstorf			
	Gemeinde Moraas			
	Gemeinde Pätow-Steegen			
	Gemeinde Redefin			
	Gemeinde Setzin			
	Gemeinde Toddin			
	Gemeinde Warlitz			

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahme vorgetragen.